Bundesministerium
Finanzen

Geschäftszahl:
2026-0.966.917(BMF)

71/22
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Abgabenänderungsgesetz 2026 - AbgÄG 2026

Das Abgabenänderungsgesetz 2026 (AbgÄG 2026) ist ein Sammelgesetz, mit dem 24 Bundesgesetze geändert werden sollen. Das Gesetzespaket verfolgt folgende Schwerpunkte:

- Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen
- Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung von Abgabenverfahren
- Rechtssicherheit ua. durch Anpassungen an EU-Recht und Berücksichtigung höchstgerichtlicher Judikatur

Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen

Die Maßnahmen sollen die heimische Wirtschaft stärken sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerlich entlasten und so auch dem heimischen Arbeitsmarkt bestmögliche Unterstützung bieten. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Schmutzzulagen sollen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen unabhängig davon steuerfrei sein, wer die Reinigungskosten trägt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Tätigkeiten, die eine erhebliche Verschmutzung bewirken, nicht nur Kosten verursachen, sondern auch mit einer erheblichen (zeitlichen) Belastung verbunden sind. Zudem wird die Lohnverrechnung dadurch vereinfacht.
- Die Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe soll ab dem vollendeten 60. Lebensjahr einmal im Leben in Anspruch genommen werden können. Die bisherige Erfordernis der Einstellung der Erwerbstätigkeit soll künftig entfallen. Zudem werden für Fälle, in denen die Begünstigung unter der bisherigen Regelung in Anspruch genommen wurde, die Werte des Zuverdienstes angehoben.
- Wer die Alterspension nach dem 30. Juni 2026 antritt, soll für die Inanspruchnahme des Aktivitätsfreibetrag bis zu sechs fehlende Versicherungsmonate durch eine aktive, vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nachholen können.

- Ab 2027 sollen bestimmte Pflegemehraufwendungen bereits im laufenden Jahr (und nicht erst im Nachhinein) über einen Freibetragsbescheid in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können. Rund 1.000 Pflegebedürftige und ihre Familien sollen davon profitieren.
- Unbeschränkt steuerpflichtige Verwaltungssparkassen sollen für Wirtschaftsjahre ab 2027 mit ihren den Bankbetrieb führenden Sparkassen-Tochtergesellschaften eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden können.

Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung von Abgabenverfahren

Elektronische Meldungen und einfachere Verfahrensschritte sollen den Aufwand für Abgabepflichtige und Verwaltung senken. Durch die Optimierung von Strukturen und die Digitalisierung zentraler Prozesse soll die Verwaltung damit spürbar vereinfacht, effizienter und nutzerfreundlicher gestaltet werden. Beispielhaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Für Zwecke des Pendlerpauschales soll ab 2027 die Telearbeitsvereinbarung herangezogen werden können, wenn Aufzeichnungen der Telearbeitstage fehlen.
- Die Möglichkeit der Berichtigung bzw Neuberechnung der Lohnsteuer durch Aufrollen bis zum 15. Februar des Folgejahres soll ausdrücklich geregelt bzw. klargestellt werden.
- Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage sollen ertragsteuerlich einer bestehenden Einkunftsquelle zugerechnet werden, wenn der Anlagenbetrieb mit dieser eng zusammenhängt und ihr gegenüber nachhaltig von untergeordneter Bedeutung ist.
- Gemeinnützige Bauvereinigungen sollen ab 1. Jänner 2028 für Geschäfte außerhalb des in § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes umschriebenen Tätigkeitsbereichs keinen Ausnahmeantrag mehr stellen müssen, sondern eine bloße Meldung erstatten können. Diese Meldung soll künftig über FinanzOnline erfolgen.
- Beim steuerfreien Touristenexport soll die Betragsgrenze von 75 auf 125 Euro angehoben werden.
- Die für die Abgabenerhebung oder das automationsgestützte Risikomanagement erforderlichen Daten des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) sollen dem Bundesminister für Finanzen in strukturierter elektronischer Form übermittelt werden.
- Bei der Normverbrauchsabgabe soll die Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter unter anderem auf innergemeinschaftliche Erwerbe durch Unternehmerinnen und Unternehmer ausgedehnt werden.

- Ab 2027 sollen bei der Alkohol- und Tabaksteuer Entrichtung, Erstattung und Vergütung von Beträgen bis einschließlich 10 Euro entfallen. Zusätzlich sollen Apotheken, die jährlich höchstens 75 Liter reinen Alkohol unversteuert zur Arzneimittelherstellung beziehen, vereinfachte Aufzeichnungen führen können.
- Ab 2028 sollen Abgabenguthaben grundsätzlich überwiesen werden. Baranweisungen sollen in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen auf Antrag möglich sein.
- Bei der begleitenden Kontrolle sollen künftig auch Genossenschaftsrevisionsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands Gutachten über Steuerkontrollsysteme erstellen dürfen.

Rechtssicherheit ua. durch Anpassungen an EU-Recht und höchstgerichtliche Judikatur

Zur nachhaltigen Stärkung der Rechtssicherheit sollen Regelungen gesetzlich normiert werden, die zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Verwaltung beitragen. Dies betrifft unter anderem folgende Regelungen:

- Die derzeit im Mindestbesteuerungsgesetz enthaltenen Safe-Harbour-Regelungen, die zu einer Reduktion des Ergänzungssteuerbetrags auf null führen können, sollen um neue Regelungen ergänzt werden. Damit sollen insbesondere Erleichterungen in Bezug auf jene Länder verbunden sein, die bereits ein der globalen Mindestbesteuerung ähnliches Mindestbesteuerungsregime für in- und ausländische Gewinne in ihrem nationalen Steuerrecht verankert haben.
- Im Umsatzsteuerrecht sollen die ab 1. Jänner 2027 geltenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2025/516 („VAT in the Digital Age“) umgesetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Lieferungen von Gas, Strom, Wärme oder Kälte über den EU-One-Stop-Shop erklärt werden können.
- Für die Rückforderung eines zu Unrecht in Abzug gebrachten Energiekostenausgleichs soll das Finanzamt Österreich zuständig sein und die Buchhaltungsagentur des Bundes beiziehen können.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum Abgabenänderungsgesetz 2026 samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister